Gewässerordnung des Sportangelvereins „Rellau“ e.V., Pinneberg

FORMELLE BESTIMMUNGEN

1. Ausweispapiere der Mitglieder :
   Beim Angeln hat jedes Mitglied folgende Ausweispapiere bei sich zu führen :
   Sportfischerpass (Ist nur gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind !), den gültigen Jahres-fischereischein, die vom Verein herausgegebene gültige Erlaubniskarte und diese Gewässerordnung.

2. Ausweispapiere für Nichtmitglieder :
   Nichtmitglieder dürfen nur nach Lösung einer Gastkarte in bestimmten Vereinsgewässern angeln. Diese ist beim Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten zu beantragen.
   Die Gastkarte, sowie den gültigen Jahresfischerei-schein muss der Angler bei sich führen.

A. FISCHEREI- UND UFERSCHUTZ

3. Fischereiaufsicht
   Den vom Vorstand beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Außerdem hat jedes Vereinsmitglied das Recht, ihm unbekannte Angler zu kontrollieren. Das alles hat selbstverständlich in einer angemessenen Form und unter Wahrung der „Verhältnismäßigkeit“ zu geschehen !

4. Fischwilderei, Gewässerverunreinigung
Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Haupt-gewässerwart auf dem schnellsten Wege zu melden. Nur schnelle Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches Verhalten, Fischwilderei oder Verstöße gegen die Vereins- der Verbands-disziplin oder dieser Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit der Gewässer und seines Angelplatz verantwortlich. Der Angelplatz und die Umgebung sind während des Aufenthalts sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Vor Bezug des Angelplatzes ist ggfs. vorhandener Müll einzusammeln und zu entsorgen; auch wenn der Abfall nicht von ihm selbst stammt.
Ansonsten wird die Fangkarte eingezogen !

5. Uferbetretungen

a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur vom Angler und nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu unseren Verpächtern und den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.

b) Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.

c) Für unser Gewässer Alsensee ist zu beachten, dass während der Badesaison von Anfang Mai bis Ende September das Angeln in der Zeit von 06.00 bis

20.00 Uhr in der Badezone **nicht** gestattet ist.
Es darf nicht in der Badeanstalt geparkt werden.
Es ist selbstverständlich, dass unsere Gewässer kein Tummelplatz sind. Der Angler sucht hier Ruhe und Erholung und will ungestört der Angelfischerei nachgehen können. Danach haben sich auch Familienangehörige zu richten, die mitgenommen werden.

B. DER FANG

5. Allgemeines

Der Fischfang muss waidgerecht erfolgen.
In unseren Vereinsgewässern darf mit drei Handangeln (inkl. so genannter Marker-, Lot- und Anfütterungsruten) gefischt werden. Mitglieder der Jugendgruppe jedoch nur mit zwei Handangeln. Unberührt davon bleibt die jetzige Regelung, wonach Vereinsmitglieder Kinder und Ehegatten zum Angeln mitnehmen dürfen und ihnen eine Rute von den drei erlaubten Handangeln unter Aufsicht überlassen dürfen. Eine Spinnangel darf nicht übertragen werden. Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.
Es ist verboten, Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Wer die Spinnangelei betreibt, soweit diese in einem Gewässer gestattet ist, hat die übrigen Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist seitens der Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder sonstiger, mit der Aufsicht beauftragter Sportkameraden, sicherzustellen.
Der Köderfischfang soll mit der Senke oder mit der Stippangel erfolgen. Solange die Stippangel benutzt wird, ist diese nicht aus der Hand zu legen.

Die Köderfischangel darf nicht als zusätzliche Angel benutzt werden. Jeglicher Köderfischfang mittels eines Netzes ist verboten. Edelfische als Köder dürfen nicht den Vereinsgewässern entnommen werden, sondern müssen im Handel erworben worden sein. Die Verwendung lebender Frösche als Köder ist verboten. Des gleichen die Verwendung von Schluckhaken & Mehrhakensysteme.
Das Angeln mit einem Köderfischsystem auf Raubfisch ist erlaubt. Cypriniden (karpfenartige Fische) angelt man nur mit einem Einzelhaken.
Mit Ausnahme von Kleinfischen und Aalen hat das Landen der Fische grundsätzlich mit einem Kescher zu erfolgen, den man stets dabei haben muss.

Der Fang ist möglichst sofort, aber spätestens nach der Versorgung einzutragen !
(Kleinere Weißfische bis zu einer Länge von 15 cm, die als Köderfische verwendet werden sollen, müssen nicht eingetragen werden.)
Gefangene maßige Fische, die sinnvoll verwertet werden können, sind sogleich ohne unnötige Qualen und rohes Misshandeln durch Betäuben und Abstechen zu töten oder in einem Setzkescher, der den tierschutzrechtlichen Ansprüchen entspricht, bis zur waidgerechten Tötung zu hältern.
Bereits in einem Setzkescher gehälterte Fische dürfen nicht wieder in das Gewässer zurück gesetzt werden. Mit Scheinwerfern darf nicht geangelt werden. Eine Taschenlampe zu Kontrollzwecken ist gestattet.
Das Halten von privaten Booten ist in unseren Gewässern nicht gestattet. Im Alsensee wird die Bootsangelei auf Raubfische mit Kunstköder oder

Köderfisch ab 40 m vom Ufer entfernt gestattet. Wer so den Fischfang ausüben will, hat die Verpflichtung, einen weiteren Sportkameraden auf dessen Wunsch mitzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren dürfen aus Haftungsgründen das Boot nur in Begleitung eines Erwachsenen Mitgliedes benutzen. Das Vereinsboot am Alsensee darf ausschließlich zum Raubfischangeln benutzt werden. Das Ausbringen von Montagen, sowie das Anfüttern oder die Beförderung von Ausrüstung zum Angelplatz mit dem Boot ist verboten. Das Boot darf nur an dem dafür vorgesehenen Liegeplatz bestiegen werden und ist nach Beendigung des Angels am Liegeplatz wieder zu befestigen. Das Festmachen des Bootes an anderen Liege- bzw. Uferplätzen am See ist verboten. Gemäß Landeswassergesetz von Schleswig-Holstein § 15 ist die Nutzung eines Motors (auch eines E-Motors) in Binnenseen nicht erlaubt. Das Befahren der Badebucht mit dem Boot ist von Anfang Mai bis Ende September zwischen 06.00 und 20.00 Uhr verboten. In allen anderen Gewässern ist die Bootsangelei untersagt. Der Einsatz eines „Bellybootes“ ist nicht gestattet.
So genannte „Futterboote“ sind in allen Vereins-gewässer nicht erlaubt !!!
Eisangeln ist nicht erlaubt !
Den Mitgliedern der Jugendgruppe unter 16 Jahre ist jegliche Nachtangelei ohne Aufsicht – ab Sonnenuntergang – nicht gestattet.
Das Aufstellen von Zelten und von Schirmzelten am „Appener See“ in verboten.
Maßvolles Anfüttern ist an allen Gewässern gestattet, jedoch darf an den Gewässern Bevern, Heidgraben, Distel 1 & 2, Hasenmoor, Waldenau, Moorkuhle und

dem Teufelssee nur direkt am Angeltag angefüttert werden und tagelanges Vorfüttern ist an diesen Gewässern untersagt. An diesen Gewässern ist die Futtermenge auf max. ½ Liter pro Tag beschränkt. Am Ossenpadd ist das Anfüttern komplett verboten !!!

6. Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrgebiete :

Es gelten folgende Mindestmaße :
Karpfen 40 cm , Schleie 25 cm , Aal 50 cm
Hecht 50 cm , Zander 50 cm , Salmoniden 30 cm

Für alle übrigen Fische gelten die gesetzlichen Mindestmaße. Alle Maße rechnen von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

Hecht- und Zanderschonzeit : 01.01. bis 30.04 jeden Jahres. In dieser Zeit ist die Benutzung von Köderfischen und jeglichen Kunstködern verboten !

Besatzschonzeit : 01.12. bis 31.12. eines jedes Jahres. In dieser Zeit darf in allen Gewässer nicht geangelt werden. **Ausnahme: „Schnelsener Moor“ Störe und Graskarpfen sind ganzjährig geschont.**

Ausnahme: Am Alsensee besteht eine Mitnahme-pflicht von Graskarpfen & für Welse besteht an allen Vereinsgewässern eine Mitnahmepflicht.
Das Spinnfischen in den Gewässern Ossenpadd und Hasenmoor bleibt ganzjährig untersagt.
Im Gewässer Appen kann es vom 15.09. bis 30.11. & und in Waldenau vom 15.10. bis 30.11. ausgeübt werden.

An allen Gewässern ist offenes Feuermachen **nicht** gestattet ! An unseren Gewässern „Waldenau“ und „Appener See“ ist auch das Grillen nicht erlaubt.

Mitglieder der Jugendgruppe dürfen auch auf Raubfisch angeln. Die Angelei mit Kunstködern ist für sie jedoch erst ab 14 Jahre (ab 12 Jahre unter Aufsicht einen erwachsenen Mitglieds) erlaubt.
Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen <u>Mitgliedes</u> am Gewässer Ossenpadd Nachtangeln !
Besondere Schonzeiten oder Angelbeschränkungen können aus gegebener Veranlassung von Seiten des Vorstandes bekannt gegeben werden.

Sämtliche elektronischen Hilfsmittel wie Futterboote, Drohnen, Unterwasserkameras, Fischfinder & Echolote sind bei der Angelausübung an unseren Vereinsgewässers verboten ! (Elektronische Bissanzeiger sind erlaubt.)

Das „Watangeln“ an allen Gewässern ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05. nicht gestattet.

Das Ausnehmen von Fischen am Gewässer ist aus hygienischen Gründen verboten !

7. <u>Begrenzung des Fanges und Verwertung :</u>

Karpfen : 3 Stück pro Woche und max. 15 Stück pro Jahr (Jugendliche : 2 Stück pro Woche und max. 8 Stück pro Jahr.)
Schleie : 5 Stück pro Woche
Salmoniden : 4 Stück pro Woche
Zander : 3 Stück pro Woche / 8 pro Monat
Hecht : 3 Stück pro Woche / 8 pro Monat

- Die Woche gilt von Sonntag bis Samstag.
- Gemachte Fänge dürfen **<u>nicht</u>** an andere Angler übertragen werden.
- Die Fangbeschränkungen gelten nicht für die

Gewässer Sparrieshoop und Schnelsen, da es dort teilweise abweichende Fangbeschränkungen gibt.

- Alle in Sparrieshoop und Schnelsen gemachten Fänge dürfen zusätzlich zu den oben aufgeführten Fangbeschränkungen mitgenommen werden.

Wichtig auch der Hinweis auf die Beschränkungen für unsere Gemeinschaftsgewässer Sparrieshoop und Schnelsen, für die eine gesonderte Gewässerordnung vorliegt.
Abweichungen davon sind bei Vereinsveranstaltungen möglich und werden dann vom Vorstand festgelegt.
Für andere Fischarten besteht keine Begrenzung, jedoch wird an das Maßhalten appelliert. Es ist verboten, die Fischbeute zu verkaufen oder gegen Sachwerte zu tauschen.

8. Die Erlaubnis- bzw. Fangkarte ist bis zum 15. Januar beim 1. Vorsitzenden abzugeben (auch Nichtfänger).

9. Maßnahmen bei Verstößen
Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen (abgesehen von einer Strafverfolgung durch die Gerichte, bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen z.B. Nichtbeachtung gesetzlicher Mindestmaße oder Schonzeiten) die in den Satzungen vorgesehenen vereinsinternen Maßnahmen nach sich.

Eventuelle Änderungen in der Gesetzgebung oder vereinsintern bedingte Beschlüsse können eine Änderung dieser Gewässerordnung notwendig machen. Das wird dann der Vorstand im Informationsblatt ***„Der Anbeißer“*** bekannt machen.

Pinneberg, März 2024 / Der Vorstand